

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 8 (1916)

Heft: 9

Artikel: Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege [Schluss]

Autor: Broda, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thur; G. Pellizoni, Sekretär des Schweiz. Arbeiter-Sekretariates, Zürich; Emil Demuth, Sekretär, Seebach-Zürich.

Regionalkommission für die Zentralschweiz: Dr. jur. Franz Bühler, Luzern; Direktor Paul Scheitlin, Luzern; E. Berger, Baumeister, Luzern; Joh. Schwegler, Amtsrichter, Luzern; A. Allgöwer, Sekretär, Luzern.

Regionalkommission für die Westschweiz: Liechi, Nationalrat, Murten; Gilléron, Gérant de la Fédération Vaudoise des Entrepreneurs, Lausanne; Zwahlen, Louis, Konstrukteur, Lausanne; Viret Henri, Sekretär, Lausanne; Pauli Marc, Sekretär, Lausanne.

* * *

Ueber die paritätische Zusammensetzung der Kommissionen scheint man auf dem Departement eine etwas eigenartige Auffassung zu haben. Die Präsidenten der Kommissionen sind durchwegs Unternehmer oder Unternehmervertreter, die übrigen Mitglieder sind dann jeweils zur Hälfte aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzt. Das ist durchaus keine Parität, um so weniger, als den Präsidenten besondere Bedeutung zukommt, nicht nur in den Kommissionsberatungen selber, sondern auch in bezug auf die Funktionen, die sie sonst auszuüben haben werden. Sie werden in bezug auf die Kontrolle die nötigen Anweisungen zu geben haben, die Gesuche vorerst prüfen und der Kommission Antrag stellen. Immerhin erfolgt die Zuteilung nur durch die Zentralkommission, aber diese ist auf die Berichte der Regionalkommissionen angewiesen und übrigens in gleicher Weise zusammengesetzt wie diese selber. Wenn man auf dem Departement nicht unparteiische Obmänner bestimmen wollte, so hätte man wenigstens in einzelnen Kommissionen das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern umkehren sollen. Es bleibt noch der Trost, dass die Präsidenten, wenigstens einige davon, sich bemühen werden, objektiv zu sein, was mindestens bei Präsidenten der Zentralkommission zutreffen wird.

Am 20. September traten sämtliche Kommissionen in Bern zu einer Plenarsitzung zusammen, um die Arbeitsweise zu besprechen. In der Hauptsache sind die Richtlinien, soweit sie nicht schon in obigem Erlass des Armeearztes enthalten sind, festgesetzt worden. Folgendes darf als begleitend angenommen werden, obwohl diese Sachen noch nicht alle definitiv sind, sondern erst noch redigiert und nachher genehmigt werden sollen:

Alle Gesuche um Zuweisung von Internierten sind an die Regionalkommission zu richten. Diese stellt Antrag an die Zentralkommission

und beschliesst über Annahme oder Abweisung, worauf die Zuweisung durch den Armeearzt erfolgt. Die Zentralkommission erhält jede Woche vom Bureau des Armeearztes einen Frontrapport über die Zahl der zur Verfügung stehenden arbeitsfähigen Internierten, nach Landeszugehörigkeit und Berufen geordnet.

Der Internierte ist nicht eigenen Rechts, für ihn handelt die Kommission.

Der Internierte soll genau unter den gleichen Arbeitsbedingungen stehen (Lohn, Arbeitszeit, Kündigung, Versicherung gegen Unfall etc.) wie die andern Arbeiter. Die Kommission kann das Verhältnis jederzeit lösen. Der Internierte hat das Beschwerderecht an die Kommission. Die Kommissionsmitglieder haben das unbeschränkte Recht der Kontrolle. Der Internierte hat Uniform zu tragen, nur bei der Arbeit darf er Arbeitskleider anziehen.

Alle bisher schon in Arbeit getretenen Internierten unterstehen den gleichen Bedingungen und der gleichen Kontrolle, wie die, die von der Kommission vermittelt werden.

Die Verwendung von Internierten zur Herstellung von Munition ist ausgeschlossen. Dieses Verlangen ist schon vor Wochen an das politische Departement durch den Vertreter des Gewerkschaftsbundes gestellt worden.

Sobald diese Bedingungen definitiv festgesetzt sind, wird die Zentralkommission sie veröffentlichen zuhanden der Interessenten und des Publikums.

Eine nicht missbräuchliche Verwendung der Internierten, namentlich in bezug auf die einheimische Arbeiterschaft wird aber trotz allen Vorschriften und Kontrolle nur möglich sein, wenn die Arbeiterschaft selber kontrolliert und alle Missbräuche den Arbeitervertretern in den Kommissionen mitteilt.



Aussichten der gesetzlichen Lohnfestsetzung nach dem Kriege.

Von Professor Dr. R. Broda, Bern, Generalsekretär des Institutes für internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen.

(Schluss.)

Diese kanadischen Erfahrungen waren es vor allem, die für die Reformgesetzgebung *Englands*, *Dänemarks* und *Norwegens* fruchtbare Anregungen boten.

Schon in den Jahren vor Ausbruch des Krieges wurde allmählich ein System von Einigungsämtern für die Regelung aller Konflikte zwischen den Bahngesellschaften *Englands* und ihren Angestellten entwickelt. Angesichts der militärischen

Notwendigkeit, den ungestörten Betrieb aller öffentlichen Dienste wie anderseits auch der Rüstungsindustrien zu gewährleisten, wurden dieselben noch weiter ausgebaut.

Anderseits hat England schon vor dem Kriege *Lohnämter für seinen Kohlenbergbau eingesetzt* und denselben die Festlegung von Minimallöhnen übertragen. Diese waren nicht berufen, eine hilflose, verhungerende Arbeitergruppe zu unterstützen, wie in der Heimindustrie; sie hatten die Aufgabe, die Kohlenindustrie, die eben von einem Generalstreik durchschüttelt worden war, vor ähnlichen Gefährdungen zu bewahren.

Ebenso wie in Australien, ist auch in England das System der eigentlichen gesetzlichen Lohnfestsetzung, wie es bei den *Lohnämtern* noch schärfer als bei den *Einigungsämtern* in Erscheinung tritt, von der *Heimindustrie auf die bereits vorher gewerkschaftlich organisierte Grossindustrie ausgedehnt worden*.

* * *

In *Dänemark* und in *Norwegen* sind in den letzten Jahren gleichfalls Einrichtungen zur Schlichtung von Arbeitskonflikten auf gesetzlichem Wege geschaffen worden. Im letztgenannten Lande wurde am 6. August 1915 ein Gesetz erlassen, demzufolge alle Konflikte zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, die sich auf Auslegung eines Tarifvertrages stützen, von einem paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgericht zu entscheiden sind.

Streitigkeiten, die nicht rechtlicher Natur sind, sondern auf Interessenkonflikten beruhen, dürfen nicht durch Streik zum Austrag gebracht werden, bevor die Kündigungsfrist abgelaufen und vier Tage nach entsprechender Mitteilung an die staatliche Vermittlungsbehörde verflossen sind. Erst wenn die Vermittlungsversuche derselben, für welche diese Frist von vier Tagen zur Verfügung steht, erfolglos geblieben sind, darf es zum Streik kommen. Im wesentlichen also eine entsprechende Anwendung der in Kanada bewährten Grundsätze.

* * *

Es kann so einem Zweifel nicht unterliegen, dass sich der Betätigungskreis planmässiger gesetzlicher Eingriffe in die Gestaltung der Lohnbedingungen auch in Europa mehr und mehr weitet; vor allem in der Heimindustrie und in den öffentlichen Diensten, aber vielfach doch schon in der freien Grossindustrie.

Der Krieg, der so vielen andern sozialen Fortentwicklungen einen Riegel vorschob, ihnen die notwendigen Mittel entzog, hat auf diesem Felde nicht hindernd eingreifen können, weil die gesetzliche Lohnfestsetzung *eben nicht staatliche oder private Geldmittel in Anspruch nimmt*, sondern viel-

mehr durch Ausschaltung der wertezerstörenden Arbeitseinstellungen Mittel *erspart*, respektive auf dem Gebiete der Heimindustrie (wie australische Erfahrung gezeigt hat) bloss technisch überholte Arbeitsmethoden beseitigt, die technisch lebensfähigen jedoch bestehen lässt.

* * *

Die wichtige Frage erhebt sich nun: Liegen hier bloss Zersetzungserscheinungen der Kriegszeit vor, die mit Wiederherstellung normaler Verhältnisse wieder verschwinden werden, oder stehen wir wirklich vor einer Epoche verstärkter Anwendung jener Prinzipien staatlicher Lohnfestsetzung, wie sie Australien seit langem vollständig erobert haben, auch in Europa.

Nach dieser Richtung ist zunächst festzuhalten, dass speziell die Bewegung für Lohnfestsetzung in der Heimindustrie schon vor dem Krieg in England und Frankreich entscheidende Erfolge erzielt hat. Dass die Lohnämter für den englischen Kohlenbergbau, die Einigungsämter für die englischen Bahnen bereits vor dem Krieg und die Vermittlungsämter Norwegens in einem neutralen Lande *jenseits* des Krieges verwirklicht wurden. Nicht der Krieg, sondern die allgemeinen sozialen Tendenzen der Zeit haben also diese Reform nach Europa verpflanzt.

Der Krieg hat nur einen neuen Antrieb für *Arbeitsfrieden*, der mit Wiederherstellung des Friedens wieder *verschwinden* wird, geschaffen, anderseits gewisse Vorurteile der nationalökonomischen Theorie gegen staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben gebrochen und in *dieser* Richtung wohl *dauernde* Arbeit geleistet. Die Geschichte lehrt, dass solche, der innern Begründung entbehrende Vorurteile oder Einrichtungen, wenn sie einmal durch ausserordentliche Verhältnisse aus den Angeln gehoben wurden, sich nur schwer wieder erheben.

Als dauernde Beeinflussung dieser Entwicklungstendenz durch die Kriegszeit dürfte also dieses *Negativum*, diese Zerstörung unberechtigter Vorurteile übrig bleiben und die Entwicklung zur gesetzlichen Lohnfestsetzung im übrigen nach Friedensschluss wieder dort einsetzen, wo sie bei Ausbruch des Weltkrieges angelangt war.

Freilich ist es nicht ganz sicher, ob das Schwergewicht der Entwicklung auch in Zukunft wie vor dem Krieg in jenen Industrien liegen wird, in denen der Mangel an gewerkschaftlichen Möglichkeiten und der dementsprechende Tiefstand der Löhne die gesetzliche Festsetzung der Minimallöhne als zuerst im *Arbeiterinteresse* erscheinen liess, also vorzugsweise in der Heimarbeit. In den kriegführenden Ländern wird die Notwendigkeit einer Verzinsung der Kriegsanleihen schwer auf den Staatsfinanzen lasten und

damit weiter zur Einführung von Steuern führen, die der Industrie grosse Opfer auferlegen werden. Diese wird sich gegen den sozialpolitischen Fortschritt darum mit doppelter Kraft stemmen, sie wird anderseits ihre Preise erhöhen und beim kaufenden Publikum eine Abneigung gegen alle Reformen, welche die Preise der Gebrauchsartikel noch weiter erhöhen konnten, auslösen. Da die gesetzliche Minimallohnfestsetzung in der Heimindustrie naturgemäss zu solcher *Preiserhöhung* der Gebrauchsartikel führen muss, wird sie sich an diesen allgemeinen Widerständen einer *verarmten Zeitepoche* stossen. Ob anderseits die *Mitleidsmotive* der Zeit, die aus der Beschäftigung mit den Kriegsinvaliden stets neue Nahrung schöpfen und sich naturgemäss auch den zur Heimindustrie übergehenden Kriegerwitwen zuwenden dürften, stark genug sein werden, um trotz alledem eine Fortführung der zugunsten der Heimarbeiter begonnenen Reformpolitik zu erzwingen, mag als offene Frage gelten.

Anderseits scheint eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit dafür zu sprechen, dass man für Bahn- und öffentliche Dienste *planmässig den Streik ausschalten* und Einigungsämter mit Zwangskompetenzen einführen wird. Die kommende Zeit wird sich den «Luxus» von Störungen des Wirtschaftslebens, wie ihn sich Frankreich, England und Italien durch ihre Streiks der Bahn- und Postangestellten vor dem Kriege gestatteten, angesichts ihrer Verarmung nur schwer leisten können und in ihrer Nachwirkung militaristischer Gesichtspunkte auch nicht leisten wollen.

Bewähren sich aber diese Einrichtungen in den für den ungestörten Fortgang des Wirtschaftslebens wichtigsten Industrien, dann wird es überaus nahe liegen, sie auf die *gesamte Grossindustrie* auszudehnen und die durch die Ausschaltung der Streiks vermiedene Wertzerstörung respektive den durch diese Ersparnis geschaffenen *Wertzuwachs* einerseits zur *Erleichterung des Daseinskampfes der Industrie*, anderseits zur *Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft* zu verwenden. Die australischen Lohnämter (ebenso wie die nach ihrem Muster geschaffenen Lohnämter des englischen Kohlenbergbaues) zeigen in ihrer praktischen Bewährung die Möglichkeiten dieser Reformbewegung auf.

Geht aber Europa wirklich vom anarchischen Prinzip des *Wirtschaftskrieges* zum sozialistischen Prinzip der *planmässigen Regelung* der Lohn- und Arbeitsbedingungen über, so wird daraus ein wertvolles Beispiel und eine wertvolle Anregung auch für die Lösung des gleichgerichteten Problems der zwischenstaatlichen Organisation erwachsen. Auch auf diesem weiten Felde handelt es sich darum, das anarchische Prinzip der Regelung der Interessenkonflikte durch den *Kampf*

durch das Prinzip *planmässiger Regelung* durch *entsprechende zwischenstaatliche Behörden* zu ersetzen. Die Problemstellung ist also ganz die gleiche. Mögen auch die einzelnen Klassen und Schichten im einen oder andern Falle an den verschiedenen Problemlösungen ein so oder anders gerichtetes Sonderinteresse besitzen, so ist das *allgemeine Interesse* in beiden Fällen mit der Ersparnis der Wertzerstörung im zwecklosen Kampf, mit der Regelung nach Prinzipien der Vernunft und Wissenschaft verbunden. Weder der Klassenkampf noch der Völkerkampf müssen darum an sich verschwinden, insofern man unter ihnen das Bestreben gesunder, aufsteigender, leistungsfähiger Gruppen, ihre Stellung in der Welt und ihren Anteil an deren Gütern zu erweitern, versteht. Aber die *Methoden* dieses Kampfes werden eben anders werden müssen. Die *bewusste Schädigung* des Gegners wird aus dem Arsenal ihrer Waffen verschwinden, *Wettkampf* durch bessere Leistungen, *politischer Kampf* in Ausnützung der Möglichkeiten der Demokratie, *Kampf der Argumente* in Beeinflussung der öffentlichen Meinung werden *bleiben*, aber in ihnen wird kein Gegensatz mehr zum Arbeitsfrieden und Völkerfrieden liegen.

* * *

Kann diese Entwicklung, soweit sie sich auf die wirtschaftlichen Probleme bezieht, als eine sozialistische bezeichnet werden?

Das hängt überwiegend davon ab, ob parallel mit der Wandlung der Arbeitsverhältnisse, mit der Umformung der kämpfenden Gruppen zur verfassungsmässig organisierten Gesellschaft eine Aufsaugung der Privatindustrie durch den Staat und die grossen öffentlichen Verbände vor sich geht. Manche Gesichtspunkte lassen erwarten, dass auch viele *Vorurteile* gegen solche staatssozialistische Entwicklung — durch die Kriegszeit mit ihrer staatlichen Regelung des Wirtschaftslebens ausgeschaltet — nicht wieder erstehen werden; dass die *Finanznot* zur Schaffung von wirtschaftlichen Monopolen führen wird, dass somit die Verstaatlichung aller zur Monopolreife gelangten Industriezweige künftig rascher als bisher vor sich gehen dürfte. Diese Probleme liegen jedoch ausserhalb des Arbeitsfeldes dieser Studie; sie mussten nur angedeutet werden, um jeder Missdeutung der bezüglich der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen skizzierten Tendenzen vom Standpunkt einer Parteilehre entgegenzutreten.

Manches spricht übrigens dafür, dass der Einfluss der allgemeinen Ideensysteme auf diese praktische Entwicklung in Zukunft geringer sein wird als bisher, dass die Not der Zeit vielfach auch auf dem Festland von Europa zur Annahme des anglo-sächsischen Prinzips, solche Fragen

zunächst unter dem Gesichtswinkel der unmittelbaren praktischen Nützlichkeit zu prüfen, führen wird.

Abschliessend darf also wohl gesagt werden, eine grosse Wahrscheinlichkeit spreche dafür, dass die Prinzipien gesetzlicher Lohnfestsetzung — in England und seinen Kolonien schon vor dem Kriege erprobt — mehr und mehr auch im Wirtschaftsleben des europäischen Festlandes zur Anwendung gelangen werden.



Zum 25jährigen Jubiläum des Schweizerischen Schneider- und Schneiderinnenverbandes.

Der Verband der Schneider und Schneiderinnen feierte am 27. September sein 25jähriges Bestehen. In der bei dieser Gelegenheit erschienenen Festnummer macht Verbandssekretär Genosse Markgraf die folgenden bemerkenswerten Ausführungen über die Leistungen des Verbandes in dem verflossenen Vierteljahrhundert:

In aller Ruhe und Bescheidenheit feiert die organisierte Arbeiterschaft des Schneidergewerbes in der Schweiz das fünfundzwanzigjährige Bestehen ihres Berufsverbandes. Wohl würde das fünfundzwanzigjährige Jubiläum des Schneiderverbandes den Mitgliedern berechtigten Grund zu einem feierlichen Anlass bieten, doch die Zeit, in der wir heute leben, ist zu tragisch und sorgenschwer, um eine fröhliche Stimmung in uns aufkommen zu lassen. Und so stehen wir denn ernst gestimmt, doch innerlich befriedigt vor unserem Werke, aller derjenigen gedenkend, die, getragen vom heiligen Feuer ihrer Ueberzeugung, den Schneiderverband trotz allen Fährnissen zu dem machten, was er ist, ein Schutz und Hort der ausgebeuteten Proletarier in der Branche der Schneiderei und Näherei. Viele von uns sind sehr oft nur zu leicht dazu geneigt, alles das, was sie dem Verbands zu danken haben, als unbedeutend und klein hinzustellen und unter Umständen noch kritisch zu bemängeln. Doch durch ernste Mitarbeit an dem schweren Werke der Befreiung aus Unwissenheit und Knechtung der zu willfährigen Ausbeutungsobjekten erzogenen Arbeiter lernen wir jedoch erst alle diejenigen, die opferfreudig und unverdrossen ihre ganze Kraft dem Verband in uneigennützig Weise zur Verfügung stellen, lieben und schätzen, und so wollen wir ihrer Arbeit denn auch heute würdig gedenken.

Ueber die Entstehung des Schneiderverbandes wurde schon vor zwei Jahren in der Schneiderfachzeitung ausführlich berichtet, und genügt deshalb der Hinweis, dass derselbe am 27. September 1891 in Aarau im Gasthaus zum Rössli

gegründet wurde. Vorerst bildeten die lokalen Fachvereine eine lose Vereinigung, doch getrieben durch die Erkenntnis, dass nur durch eine festgeschlossene Zentralisation dem ins Auge gefassten Ziele näher zu kommen sei, reichten sich die Kollegen die Bruderhand, um vereint zu leisten, was schwache Kräfte nicht vermögen. Und in der Tat, ihre Mühe war nicht umsonst. Ein Vergleich der Arbeits- und Lohnverhältnisse von einst und jetzt zeigt uns den Erfolg ihres Schaffens. Zur Zeit der Gründung unseres Verbandes hielten noch viele Kollegen die Regelung und Einschränkung der Arbeitszeit im Schneidergewerbe für unmöglich. Es war für sie durchaus nichts Absonderliches, dass die letzten Tage der Woche ganz nach Belieben der Herren Schneidermeister die ganze Nacht und am Sonntag vormittag gearbeitet werden musste, und zwar ohne besondere Entschädigung. Die tarifliche Regelung hat diese und noch viele andere Uebelstände beseitigt. Schritt für Schritt ging es vorwärts, und es ist heute keine Seltenheit, dass unsere Kollegen statt Nacht- und Sonntagsarbeit am Samstag nachmittags 5 Uhr und in der grössten Kleiderfabrik der Schweiz (Burger-Kehl & Co., Zürich) und teilweise in der Damenschneiderei schon mittags 1 Uhr Feierabend haben. Vor 25 Jahren hatten wohl selbst die grössten Optimisten nicht daran gedacht, dass im Schneidergewerbe der freie Samstagnachmittag eingeführt werden könne. Dieser Fortschritt musste erkämpft werden. Das war jedoch nicht so einfach, wie es sich mancher junge Kollege vorstellt. Von der tariflichen Regelung der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse wollten die Unternehmer nichts wissen, dazu bedurfte es fortgesetzter Kämpfe, die wieder nur dank einer festgefügtten Organisation möglich waren. Doch der Verband begnügte sich nicht damit, für die Kollegen eine wirtschaftliche Besserstellung zu erlangen, sondern sorgte auch durch Einführung besonderer Unterstützungen dafür, das Abhängigkeitsverhältnis der Arbeiter von dem Unternehmertum zu schwächen. Es wäre nun interessant, die Summen, die während der 25 Jahre des Bestehens unseres Verbandes für die Erämpfung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse und für die Unterstützungen verschiedenster Art, die sowohl zur Linderung der grössten Not sowie zur direkten und indirekten Sicherung des Errungenen ausgegeben wurden, festzustellen. Leider mangelt es uns hierzu allzusehr an Raum, und es wird deshalb dem Schreiber unserer Verbandsgeschichte vorbehalten bleiben, diese Lücke auszufüllen. Einen Einblick, was unser Verband während der letzten zehn Jahre an Unterstützungen ausgab, soll immerhin gegeben werden. Es wurden von 1906 bis Ende 1915 an Streik- und Massrege-